

Satzung

Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH) e.V.

i.d.F. v. 15.07.2021

Präambel

Ziel der Nationalen Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH) ist es, die hautkrebsspezifische Versorgung der Bevölkerung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit der mit Hautkrebs befassten medizinischen Fachdisziplinen kontinuierlich zu verbessern.

Um die vom Nationalen Krebsplan (NKP) und der Allianz für Gesundheitskompetenz verabschiedeten Handlungs- und Themenfelder in den medizinischen Fachkreisen umzusetzen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hautkrebses zu verbessern, werden als Initiatoren die Deutsche Dermatologische Gesellschaft (DDG), der Berufsverband der Deutschen Dermatologen (BVDD), die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Onkologie (ADO) und die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) den Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH) e.V. ins Leben rufen.

Um vorhandene Strukturen – unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen – auch in Zukunft zu nutzen, soll der NVKH e.V. an die Stelle des Förderverein Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (FöVe NVKH) e.V. treten. Für letzteren – fortan als NVKH e.V. – soll daher zukünftig die folgende Satzung gelten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Berufsbildung, im Hinblick auf die hautkrebsspezifische Versorgung in Deutschland.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, einer anderen Körperschaft oder für die

Satzung Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH) e.V.

i.d.F. v. 15.07.2021

Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (3) Der Verein soll die Handlungs- und Themenfelder und daraus resultierende Umsetzungsempfehlungen sowohl des NKP als auch der Allianz für Gesundheitskompetenz bearbeiten. Es soll ein strukturiertes, interdisziplinäres Netzwerk aufgebaut werden.
- (4) Konkret wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch
- Konzeption und Einberufung von Konferenzen und Besprechungen;
 - Anregung und Initiierung wissenschaftlicher Projekte zur Hautkrebsprävention und -therapie an Universitäten, Hochschulen sowie anderen Forschungseinrichtungen;
 - Durchführung und Unterstützung der Versorgungsforschung sowie Weitergabe erzielter Erkenntnisse an die Öffentlichkeit;
 - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Health Professionals, z.B. Ärzte, nicht-ärztliches Fachpersonal sowie weitere im Verein mitwirkende Berufsgruppen;
 - Unterstützung von Patienteninformationen und -schulungen;
 - Initiierung von Untersuchungen zur Qualitätsüberprüfung und zur Versorgungseffizienz nebst Veröffentlichung der Ergebnisse zwecks Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit;
 - Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen, Verbänden und versorgenden bzw. wissenschaftlich arbeitenden Berufsgruppen und medizinischen Einrichtungen;
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;

- Erarbeitung, Umsetzung und Veröffentlichung von den Verein leitenden Versorgungszielen;
 - Förderung und Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (5) Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner Ziele auch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1, S. 2 AO bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses zulassen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist der Ersatz von Auslagen (z.B. Reisekosten), soweit diese notwendig sind und durch Vorlage steuerlich, insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlich anererkennungsfähiger Belege nachgewiesen sind. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DDG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle volljährigen natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie alle sonstigen rechtsfähigen Verbände, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden, u.a. medizinische Institutionen, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften im Gesundheits- und Sozialsektor sowie unterstützende Unternehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei Austritt, Ausschließung durch Vorstandsbeschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Ableben des Mitglieds.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein wichtiger Grund, der eine Ausschließung rechtfertigt, besteht insbesondere, wenn
- ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Ausschließung angedroht wurde oder
 - ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden.
- (6) Gegen Beschluss über die Ausschließung kann Beschwerde zur jährlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Ausschließung.

§ 5 Offenlegungspflichten

- (1) Jeder Antragsteller für eine Mitgliedschaft im Verein hat seinem Aufnahmeantrag eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob und inwieweit persönliche, finanzielle, kapitalmäßige, gesellschaftsrechtliche, dienstvertragsrechtliche oder sonstige geschäftliche Beziehungen des Antragstellers oder seiner Vorstände oder Geschäftsführer zu Unternehmen der Pharma- oder Medizinprodukteindustrie bestehen. Entsprechend zu erklären ist, ob und inwieweit nahe persönliche Beziehungen des Antragsstellers, der natürliche Person ist, zu den Personen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstände) derartiger Unternehmen bestehen. Jede substantielle Änderung ist unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (2) Soweit Beziehungen gemäß dem vorstehenden Absatz bestehen, sind diese nach Art und Umfang zu beschreiben. Unterbleibt eine Erklärung, ist der Aufnahmeantrag abzulehnen. Im Übrigen bleibt das Recht des Vorstands, den Aufnahmeantrag abzulehnen, unberührt.

§ 6 Öffentlich wirksame Maßnahmen

- (1) Die Vornahme öffentlich wirksamer Maßnahmen im Namen des Vereins obliegt dem Vorstand und den von diesem hierzu beauftragten Personen und Institutionen. Jedes Mitglied soll die Durchführung eigener öffentlich wirksamer Maßnahmen vorab mit dem Vorstand abstimmen.

(2) Öffentlich wirksame Maßnahmen gemäß dem vorstehenden Absatz sind Maßnahmen gegenüber Dritten, welche

- den vom Verein verfolgten Zweck (§ 2) berühren oder
- sich direkt oder indirekt auf Werbung oder auf eine sonstige positive Darstellung des jeweiligen Mitglieds in Fachkreisen oder in der Öffentlichkeit richten, ohne dass es auf die tatsächliche Erzielung einer solchen Wirkung ankommt.

Ausgenommen sind Maßnahmen auf Ebene einzelner Städte oder Gemeinden, soweit sie keine regionalen, bundesweiten oder internationalen Wirkungen haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Der Vorstand kann bei Körperschaften oder in anderen geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ende des zweiten Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der interdisziplinäre Beirat;
- der konsultative Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die juristische Personen oder sonstige rechtsfähige Verbände sind, nehmen durch einen ihrer Vertreter an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. durch E-Mail) durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung sowie unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Ergänzende Tagesordnungspunkte, insbesondere ergänzende Beschlussanträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (z.B. durch E-Mail) dem Vorstand vorzulegen und durch diesen sodann in gleicher Form mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder
- an der Mitgliederversammlung in Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können oder müssen (Präsenzversammlung) oder
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen und/oder telefonischen Kommunikation ausüben können (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) oder müssen (Online-Versammlung) oder
 - ohne bzw. bei anheimgestellter Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben können, aber nicht müssen (schriftliches Verfahren).
- (5) Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel durch den Vorsitzenden. Dieser zieht einen Protokollführer hinzu, der über die Versammlung eine Niederschrift aufnimmt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht etwas anderes in der Satzung vereinbart oder durch Gesetz geregelt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (z.B. per Handzeichen, per schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform, – ggf. geheim – per Abstimmungskarten oder per digitaler Stimmabgabe). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit darf der Versammlungsleiter eine zweite Stimme abgeben.
- (8) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung und förmlich einberufenes schriftliches Verfahren gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu dem durch den Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- (9) Zur Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich.

(10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte);
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Vertreter von DDG, ADP, ADO, BVDD, des interdisziplinären Beirats sowie des Patientenvertreters;
- Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und der/des stellvertretenden Rechnungsprüfer/s für die Dauer von zwei Jahren;
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfung;
- Feststellung der Jahresabschlüsse;
- Beauftragung und Entlastung des Vorstands;
- Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes;
- Satzungsänderungen;
- Erstellung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Vereinsauflösung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 14 Mitgliedern, die jeweils eine oder mehrere der folgenden Positionen innehaben,

- einem/r Vorsitzenden;
- einem/r stellvertretenden Vorsitzenden;
- einem/r Kassenwart/in;
- einem/r Schriftführer/in;
- jeweils einer von DDG, ADP, ADO und BVDD entsandten Person aus ihrer jeweiligen Mitte;
- dem/der Sprecher/in des interdisziplinären Beirats;
- einem/r von den Patientenselbsthilfeorganisationen entsandten Patientenvertreter/in aus ihrer Mitte; sowie ggf.
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

Über die jeweilige Person entsandter Vorstandsmitglieder haben sich die entsendende Stelle sowie der amtierende Vorstand vor Entsendung abzustimmen; bei Uneinigkeit

entscheidet der amtierende Vorstand.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n je einzeln vertreten. Diese sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, können also im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen.
- (3) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand den Verein. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Reisekosten), soweit diese notwendig sind und durch Vorlage steuerlich, insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlich anererkennungsfähiger Belege nachgewiesen sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung von Wirtschaftsplänen, Erstellung von Jahresberichten, Kassenberichten und Rechnungsabschlüssen;
 - Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern;
 - Aufstellung der Projektplanung für Maßnahmen des Vereins sowie Erstellung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten, mit Unterstützung des interdisziplinären Beirats;
 - Bildung einer Delegiertenversammlung;
 - Schaffung von Arbeitsgruppen, insbesondere aus verschiedenen medizinischen Fachrichtungen bestehenden Arbeitsgruppen zur Entwicklung diverser Projekte;
 - Benennung der Mitglieder des interdisziplinären Beirates auf Vorschlag der Fachgesellschaften sowie der Mitglieder des konsultativen Beirats.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann – entsprechend § 9 Abs. (4), (7) und (8) – je nach Wahl des

Vorsitzenden des Vorstands – Beschlüsse in Präsenzversammlungen, Online-Versammlungen, im schriftlichen Verfahren oder in Kombination dieser Versammlungs- bzw. Verfahrensarten fassen; die Regelungen zur Mitgliederversammlungen gemäß § 9 Abs. (2) und (3) finden keine entsprechende Anwendung auf Zusammenkünfte des Vorstands.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am schriftlichen Verfahren teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. am schriftlichen Verfahren teilnehmenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Verein bekennt sich zu Transparenz bzgl. aller Geldflüsse des Vereins. Der Verein hat sich der „Initiative transparente Zivilgesellschaft“ angeschlossen.

§ 12 Interdisziplinärer Beirat

- (1) Der interdisziplinäre Beirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die vom Vorstand für die Amtsperiode von zwei Jahren berufen werden. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Der interdisziplinäre Beirat setzt sich aus Vertretern nicht-dermatologischer medizinischer Institutionen zusammen, die in der Prävention, Diagnostik und Therapie von Hautkrebs engagiert sind. Die Mitgliedschaft im interdisziplinären Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Der interdisziplinäre Beirat tritt auf Einladung des Vorstands bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Der interdisziplinäre Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand soll den interdisziplinären Beirat zu Aufgaben und Arbeitsprogrammen des Vereins informieren und Beschlüsse des interdisziplinären Beirats bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Eine Bindung des Vorstands an Beschlüsse des interdisziplinären Beirats besteht nicht.
- (5) Der interdisziplinäre Beirat hat keine Kontrollfunktion gegenüber anderen Organen des Vereins.

§ 13 Konsultativer Beirat

- (1) Der konsultative Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Vorstand für die Amtsperiode von zwei Jahren berufen werden. § 12 Abs. 1, S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei der Zusammensetzung des konsultativen Beirats wird eine Vertretung von

kooperierenden universitären und außeruniversitären Kliniken und Instituten, niedergelassenen Ärzten, medizinischen Assistenzberufen, komplementären Fachgebieten, kassenärztlichen Vereinigungen, Kostenträgern, Krankenhausträgern und Patientenselbsthilfeorganisationen angestrebt. Die Mitgliedschaft im konsultativen Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des konsultativen Beirats sein.

- (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der konsultative Beirat gibt dem Vorstand Empfehlungen hinsichtlich der Verfolgung und Erfüllung der Ziele des Vereins. Er hat keine Kontrollfunktion gegenüber anderen Organen des Vereins.

§ 14 Finanzausstattung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen;
- öffentlichen Mitteln;
- Drittmitteln;
- Spenden.

§ 15 Die Rechnungsprüfung & Wirtschaftsplan

- (1) Es findet eine jährliche Rechnungsprüfung durch die/den Rechnungsprüfungsvorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in statt.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kassenprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.
- (3) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und damit wirksam.

Hamburg, 15.07.2021

Satzung Nationale Versorgungskonferenz Hautkrebs (NVKH) e.V.
i.d.F. v. 15.07.2021